



CH-3003 Bern, BAG

- An die kantonalen Gesundheitsdirektionen
- An die Berufsverbände FMH, SIWF, SSO, BZW, ChiroSuisse, SwissChiropracticAcademy, GST, pharmaSuisse, Institut FPH, VSAO und VLSS
- An die Verbände H+ und Privatkliniken Schweiz

Bern, 27. Oktober 2023

Registrierungspflicht für alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem revidierten, per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11) müssen die Diplome aller Personen, die in der Schweiz einen universitären Medizinalberuf ausüben, im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen sein.

Als zuständige Behörde für die Anerkennung bzw. Registrierung von ausländischen Diplomen der universitären Medizinalberufe weisen wir Sie in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

- **Möglichkeiten zum Eintrag im MedReg:**

Die Inhaberinnen und Inhaber von *eidgenössischen* Diplomen der universitären Medizinalberufe werden bei dem Erwerb ihres Diploms automatisch ins MedReg eingetragen.

Für Inhaberinnen und Inhaber von *ausländischen* Diplomen der universitären Medizinalberufe bestehen die folgenden drei Möglichkeiten zum Eintrag ins MedReg:

- **Direkte Anerkennung** von in EU-/EFTA-Staaten erworbenen Diplomen:
www.bag.admin.ch ► Berufe im Gesundheitswesen ► Ausländische Abschlüsse ► Diplome der Medizinalberufe aus Staaten der EU/EFTA ► Direkte Anerkennung Diplome
- **Indirekte Anerkennung** von ausserhalb der EU/EFTA erworbenen, jedoch in einem EU-/EFTA-Staat bereits anerkannten Diplomen:
www.bag.admin.ch ► Berufe im Gesundheitswesen ► Ausländische Abschlüsse ► Diplome der Medizinalberufe ausserhalb der EU/EFTA ► Indirekte Anerkennung Diplome

- **Registrierung** von nicht anerkannten Diplomen (ausserhalb der EU/EFTA erworben):
www.bag.admin.ch ► Berufe im Gesundheitswesen ► Ausländische Abschlüsse ► Diplome der Medizinalberufe ausserhalb der EU/EFTA ► Registrierung von nicht anerkannten Diplomen
- **Wichtig:**
 - Eine berufliche Tätigkeit im entsprechenden universitären Medizinalberuf kann nur aufgenommen werden, wenn die universitäre Medizinalperson im MedReg eingetragen ist.
 - Die Einreichung eines Gesuchs garantiert noch keinen (erfolgreichen) Abschluss eines Prozesses. Der Prozess ist mit dem Versand der formellen Anerkennungs- oder Registrierungsverfügung durch die MEBEKO abgeschlossen.
 - Die Prozesse um Anerkennung bzw. Registrierung eines ausländischen Diploms dauern bei Einreichung von vollständigen Unterlagen rund drei Monate.
 - Bitte kontrollieren Sie, ob die (künftig) in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen universitären Medizinalpersonen im MedReg (<https://www.healthreg-public.admin.ch/medreg/search>) eingetragen sind.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diese Informationen an die in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen universitären Medizinalpersonen bzw. an die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Institutionen, (kantonalen) Berufsverbände und Gesundheitseinrichtungen weiterleiten.

Für allfällige weitere Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsstelle der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, unter MEBEKO@bag.admin.ch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Medizinalberufekommission
Ressort Ausbildung
Die Leiterin



Frau Dr.med. N. Koch